STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 014 897

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Evangelische Gemeindepraxis, M.A.
Hochschule:	Evangelische Hochschule Tabor
Standort:	Marburg
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen ist im Sinne der Lissabon Konvention kompetenzorientiert und ohne quantitative Begrenzung zu regeln. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 4 StakV i.V.m. § 22 Absatz 5 HessHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Ordnungsmittel des Studiengangs „Evangelische Gemeindepraxis“ (M.A.) quantitative Begrenzungen der Anerkennung enthalten: In § 14 Absatz 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der EH Tabor, Marburg (beschlossen vom Senat am 18.09.2019) wird geregelt, dass hochschulische Leistungen nur einmal anerkannt werden dürfen. Im Zusatz zur Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) für den M.A. Evangelische Gemeindepraxis (RSPO.Z.MAEG) wird geregelt, dass maximal 12 Leistungspunkte durch Module anerkannt werden können, die statt einer Note mit „bestanden“ gewertet sind.

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht ist und auch nach § 12 Absatz 1 Satz 4 StakV zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüber hinausgehende Beschränkung der Anerkennung ist dementsprechend unzulässig und auch nicht konform mit § 22 Absatz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT

Akkreditierungsrat